

Ausgabe 40

17. Oktober 2024

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung
Entwurf eines überarbeiteten BMF-Schreibens zur Zinsschranke veröffentlicht
BMF: Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer unter dem Anwendungsbereich des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 17. Oktober 2024
Versagung der erweiterten Kürzung im Organkreis beim sogenannten Weitervermietungsmodell
Forderungsverzicht zwischen Gesellschaftern einer GmbH als freigebige Zuwendung

Business Meldungen

Strg Tax - Der Podcast für die Besteuerung der öffentlichen Hand (PwC Deutschland)

Terminplaner

Aktuelle Steuerthemen für deutsche Investments ausländischer Konzerne

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 15. Oktober 2024 ein Schreiben zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 veröffentlicht.

Hintergrund

Mit dem Wachstumschancengesetz (BGBl. I 2024 Nr. 108) sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) für nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Als Kernpunkt der Neuregelung wird die obligatorische Verwendung einer elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (inländische B2B-Umsätze) eingeführt. Ausgenommen sind Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nummer 8 bis 29 UStG steuerfrei sind, sowie Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 Euro (§ 33 UStDV) und Fahrausweise (§ 34 UStDV).

Eng verbunden mit der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze ist die zu einem späteren Zeitpunkt gesetzlich einzuführende Verpflichtung zur zeitnahen und transaktionsbezogenen elektronischen Meldung von bestimmten Rechnungsangaben an die Verwaltung (Meldesystem).

Inhalt des Schreibens

I. Allgemeines

II. Aktuelle Rechtslage und Neuerungen durch das Wachstumschancengesetz

1. Rechtslage bis zum 31. Dezember 2024
2. Neuregelungen zur obligatorischen elektronischen Rechnung durch das Wachstumschancengesetz (u.a. Rechnungsarten ab dem 1.1.2025, Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen und zulässige Formate einer E-Rechnung)
3. Besondere Fragen im Zusammenhang mit einer E-Rechnung (u.a. Umfang einer E-Rechnung, Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen, Verträge als Rechnung, End- oder Restrechnung bei zuvor erteilten Voraus- und Anzahlungsrechnungen, Rechnungsberichtigung und Juristische Personen des öffentlichen Rechts)
4. E-Rechnung und Vorsteuerabzug
5. Aufbewahrung

III. Übergangsregelungen (Rz. 62 bis 65)

IV. Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

V. Anwendungsregelung

Die Grundsätze des Schreibens sind auf alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführt werden. Dem Schreiben entgegenstehende Regelungen des UStAE in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung sind ab dem Besteuerungszeitraum 2025 nicht mehr anzuwenden.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 15. Oktober 2024, [III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007](#).

Entwurf eines überarbeiteten BMF-Schreibens zur Zinsschranke veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat am 10. Oktober 2024 den Entwurf eines überarbeiteten BMF-Schreibens zur Zinsschranke veröffentlicht. Aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen bei der Zinsschranke im Rahmen des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes besteht seitens des BMF aktuell Überarbeitungsbedarf.

Mit dem Gesetz zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmarktförderungsgesetz) vom 22. Dezember 2023 wurde die Zinsschranke (§ 4h EStG, § 8a KStG) mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 geändert und an die Richtlinie (EU) 2016/1164 vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (EU-Antisteuervermeidungsrichtlinie – ATAD) angepasst.

Das BMF bittet die Verbände um Stellungnahme bis zum 7. November 2024.

Der Entwurf des überarbeiteten BMF-Schreibens zur Zinsschranke (§ 4h EStG; § 8a KStG) - Stand: 18. September 2024 – kann [hier heruntergeladen](#) werden.

Zu den Änderungen der Zinsschranke im Kreditzweitmarktförderungsgesetz siehe unseren [Blogbeitrag vom 15. Dezember 2023](#).

Eine englische Zusammenfassung dieses Schreibens finden Sie [hier](#).

Fundstelle

BMF, Online-Meldung vom 10. Oktober 2024.

BMF: Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer unter dem Anwendungsbereich des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens

Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben zur Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer unter dem zeitlichen Anwendungsbereich des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens und den Folgen zweier Urteile des Europäischen Gerichtshof in Sachen Meilicke I und II sowie dem anschließenden Schlussurteil des Bundesfinanzhofes ausführlich Stellung genommen.

Hintergrund

Der EuGH hat mit Urteil vom 6. März 2007 in der Rechtssache C – 292/04 „Meilicke“ entschieden, dass unter dem zeitlichen Anwendungsbereich des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens auch eine ausländische Körperschaftsteuer (KSt) anzurechnen ist. „Im Hinblick auf das Ziel, die Doppelbesteuerung von Gesellschaftsgewinnen zu verhindern, die in Form von Dividenden ausgeschüttet werden“, muss im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen für Gewinnausschüttungen von im Inland nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften eine der gesetzlichen Norm vergleichbare Anrechnung ausländischer KSt gewährt werden.

Mit dem Urteil vom 30. Juni 2011 C – 262/09 „Meilicke II“ hat der EuGH zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen Stellung genommen. Danach ist für eine Steuergutschrift der Nachweis der auf ausländischen Dividenden lastenden Körperschaftsteuer erforderlich.

Der BFH hat daraufhin unter Berücksichtigung dieser EuGH-Urteile im Schlussurteil vom 15. Januar 2015, [I R 69/12](#), Vorgaben für die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer auf die inländische Einkommensteuer eines Anteilseigners formuliert.

Im aktuellen Schreiben geht das BMF nun dezidiert und ausführlich auf die aus Verwaltungssicht relevanten Modifikationen zum BFH-Urteil ein. Im Einzelnen wird dabei zu nachfolgenden Punkten Stellung genommen:

I. Vorzulegende Belege und Nachweise

II. Voraussetzungen für die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer unter dem Anrechnungsverfahren

III. Methode zur Ermittlung des Anrechnungsbetrags

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen auf erhaltene Ausschüttungen anzuwenden, die noch nicht unter die Regelungen des Halbeinkünfteverfahrens (in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000) fallen. Das Schreiben ist auch auf Ausschüttungen von Drittstaaten-Gesellschaften anzuwenden.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 7. Oktober 2024, ([IV C 2 - S 2700/21/10001 :003](#)).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 17. Oktober 2024

Urteil I R 4/21: Zur Anwendung abkommensrechtlicher Aktivitätsvorbehalte auf ausländische Betriebsstätteneneinkünfte

3. Juli 2024

Sieht eine abkommensrechtliche "Switch over"-Klausel vor, dass die Anwendung der Freistellungsmethode bei Betriebsstätten-einkünften unter einem Aktivitätsvorbehalt steht und wird hierfür auf § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG verwiesen, erfüllen ausländische Betriebsstätten das dortige Tatbestandsmerkmal "ausländische Gesellschaft". Die Verweisung betrifft nicht nur die Regelung der aktiven Tätigkeiten, sondern bezieht die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG vorgesehenen Einschränkungen ein. Die (Rück-)Ausnahme des § 20 Abs. 2 Satz 2 AStG i.d.F. JStG 2010, die als Rechtsfolge die Beibehaltung der Freistellungsmethode vorsieht, kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Wechsel der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode nicht aus § 20 Abs. 2 AStG bzw. § 20 Abs. 2 Satz 1 AStG (JStG 2010), sondern bereits aus der Anwendung einer abkommensrechtlichen "Switch over"-Klausel folgt.

[Zum Urteil](#)

Urteil IX R 30/23: Wirksame Bekanntgabe eines Steuerbescheids an einen Bevollmächtigten trotz Widerrufs der Vollmacht

11. Juni 2024

Die wirksame Bekanntgabe eines an einen Bevollmächtigten adressierten schriftlichen Verwaltungsakts, der im Inland durch die Post übermittelt wird und diesem tatsächlich zugeht, ist nicht davon abhängig, dass die Außenvollmacht des Bevollmächtigten im Bekanntgabezeitpunkt noch besteht (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs vom 08.02.2024 - VI R 25/21, zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt).

[Zum Urteil](#)

Zwischenurteil X R 13/23: Wirksame förmliche Ersatzzustellung durch Einlegen in einen Briefkasten setzt den vorherigen Versuch einer Übergabe des Schriftstücks voraus

25. Juni 2024

Eine wirksame Ersatzzustellung durch Einlegen in einen Briefkasten (§ 180 ZPO) setzt voraus, dass zuvor ein erfolgloser Versuch der Ersatzzustellung in der Wohnung oder den Geschäftsräumen des Adressaten (§ 178 Abs. 1 Nr. 1, 2 ZPO) unternommen wurde (Anschluss an Senatsurteil v. 19.10.2022, X R 14/21, BStBl II 2023, 588). Auch bei einer Zustellung in Geschäftsräumen an Samstagen muss zunächst versucht werden, die Zustellung durch persönliche Übergabe zu bewirken. Es kommt nicht darauf an, ob in dem Geschäftsraum tatsächlich eine Person anwesend war, die das Schriftstück persönlich hätte entgegennehmen können. Entscheidend ist vielmehr, dass die Zustellperson einen Sachverhalt (vorheriger Versuch einer persönlichen Übergabe) beurkundet hat, der nicht dem tatsächlichen Geschehensablauf entspricht.

[Zum Urteil](#)



Rechtsprechung im Blog

Versagung der erweiterten Kürzung im Organkreis beim sogenannten Weitervermietungsmodell

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes ist die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes für ein Grundstücksunternehmen, das als Organgesellschaft sämtliche Grundstücke an eine andere Organgesellschaft derselben Organschaft verpachtet hat, auch dann zu versagen, wenn die pachtende Organgesellschaft den Grundbesitz an außerhalb des Organkreises stehende Dritte weitervermietet.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Wohnungsanbieterin. Sie ist Konzernmutter und ertrag- wie umsatzsteuerlich Organträgerin. Zum Konzern gehören in der Rechtsform einer GmbH organisierte Organgesellschaften, welche die in ihrem Eigentum stehenden Immobilien im Streitjahr an die gleichfalls zum Konzern gehörende W-GmbH verpachtet hatten. Die W-GmbH fungierte als zentrale Managementgesellschaft und war selbst nicht Eigentümerin von Grundstücken. Sie vermietete die Immobilien ihrer Schwestergesellschaften im eigenen Namen an fremde Dritte außerhalb des Organkreises, trug Aufwendungen und kümmerte sich um die Verwaltung der Grundstücke (sogenanntes Weitervermietungsmodell). Die Pachtzahlungen an die Schwestergesellschaften verbuchte die W-GmbH als Aufwand; eine Hinzurechnung von Pachtzahlungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG nahm sie nicht vor. Die Organgesellschaften mit Immobilienbestand beanspruchten für sich die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG.

Das Finanzamt brachte nur die einfache Kürzung in Höhe von 1,2 Prozent des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes gemäß § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG in Ansatz. Das Finanzgericht gewährte der Klägerin die erweiterte Kürzung, berücksichtigte jedoch auch die Hinzurechnung der Pachtzahlungen.

Entscheidung des BFH

Der BFH gab der Revision des Finanzamts statt. Die Organgesellschaften hätten zwar ausschließlich ihren eigenen Immobilienbestand an die W-GmbH verpachtet und daher für sich betrachtet die Voraussetzungen des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG erfüllt. Die durch die gewerbesteuerliche Organschaft bedingten Besonderheiten stünden der Anwendung der erweiterten Kürzung jedoch entgegen.

Bei einer Organschaft sei der Gewerbeertrag des Organkreises durch Addition der - unter Beachtung der Hinzurechnungen und Kürzungen (§§ 8, 9 GewStG) - getrennt ermittelten Gewerbeerträge des Organträgers und der Organgesellschaften zu bestimmen. Dabei seien unberechtigte steuerliche Be- und Entlastungen auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG auszuscheiden. Daher führten Geschäftsbeziehungen innerhalb des Organkreises nicht zu Hinzurechnungen und Kürzungen, es sei denn ihre Wirkungen würden sich ausgleichen.

Auch im sogenannten Weitervermietungsmodell seien nur die Geschäftsbeziehungen zwischen den Organgesellschaften zu betrachten. Hinsichtlich dieser organkreisinternen Beziehungen würden auf Ebene des Organträgers die Pachterträge der einen Organgesellschaft durch die



Pachtaufwendungen der anderen Organgesellschaft neutralisiert. Daher wäre die aus § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG folgende Korrespondenz zwischen der Aufwands- und der Ertragsseite gestört, wenn die Pachterträge durch Anwendung der erweiterten Kürzung aus der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage herausgenommen würden, obwohl die korrespondierenden Aufwendungen (zumindest teilweise gewerbsteuerermindernd) abgezogen werden könnten.

Fundstelle

BFH-[Pressemitteilung Nr. 40/24](#) zum Urteil vom 11.07.2024 [III R 41/22](#) – veröffentlicht am 10. Oktober 2024.

Forderungsverzicht zwischen Gesellschaftern einer GmbH als freigebige Zuwendung

Haben Gesellschafter einer GmbH wirksam vereinbart, dass Leistungen in die Kapitalrücklage gesellschafterbezogen zugeordnet werden, wird jedoch die Kapitalrücklage im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung abweichend hiervon allen Gesellschaftern entsprechend ihren Beteiligungsquoten zugerechnet, kann der Verzicht auf einen angemessenen Wertausgleich durch den Gesellschafter, der die Leistungen erbracht hat, eine freigebige Zuwendung zugunsten der Mitgesellschafter darstellen.

Sachverhalt

Der Kläger, sein Vater V und sein Bruder B haben 2006 (jeweils zu 1/3 beteiligt) die V-Verwaltungs GmbH gegründet. Im Gesellschaftsvertrag war geregelt, dass die Zuweisung und Auflösung von Kapitalrücklagen im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft erfolgt. Des Weiteren wurde mit Gesellschafterbeschluss vereinbart, dass bei disquotalen Einlagen jeder Gesellschafter Rechtsinhaber und Eigentümer seines Anteils der Kapitalrücklagen bleibt.

Einige Zeit später in 2006 übertrug V sein Depotvermögen (treuhänderisch) auf die GmbH. Der Betrag wurde zunächst als Verbindlichkeit verbucht, bevor er im Jahr 2007 nach Gesellschafterbeschluss in die Kapitalrücklage verbucht wurde. In den folgenden Jahren zahlte V weitere Beträge in die Kapitalrücklage ein.

Im Jahr 2012 beschlossen die Gesellschafter eine Erhöhung des Stammkapitals der GmbH, die aufgrund eines Verzichts des Vaters auf Teilnahme an der Kapitalerhöhung lediglich durch den Kläger und B erbracht wurden. Infolge des Verzichts verringerte sich die Beteiligungsquote des Vaters am Gesellschaftsvermögen auf weniger als 2%. Das Finanzamt sah hierbei den Wertverlust des Vaters durch den Verzicht auf die Teilnahme an der Kapitalerhöhung nur unzureichend ausgeglichen und erblickte darin eine gemischte Schenkung an die Söhne. Das Finanzgericht hatte der Klage stattgegeben (siehe [Blogbeitrag vom 4. Mai 2022](#)).

Entscheidung des BFH

Der BFH gab der Revision des Finanzamts statt.

Das Finanzgericht habe das Vorliegen einer freigebigen Zuwendung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG zu Unrecht mit der Begründung verneint, der Verzicht des V auf einen vollen Wertausgleich für seine Kapitalzuführungen führe nicht zu einer Bereicherung seiner Mitgesellschafter, weil die Kapitalrücklage jedem der Gesellschafter in Höhe ihrer Beteiligungsquoten zugestanden habe. Es hat

verkannt, dass eine von den Beteiligungsquoten abweichende Zuordnung der Kapitalrücklage zivilrechtlich zulässig und grundsätzlich auch steuerrechtlich anzuerkennen ist.

Eine gesellschaftsrechtlich zulässige und auch in steuerrechtlicher Hinsicht anzuerkennende Vereinbarung entsprechender disquotaler Rückzahlungsansprüche in Bezug auf die Kapitalrücklage kann dazu führen, dass ein späterer Verzicht auf eine derartige Forderung im Verhältnis der Gesellschafter untereinander einen schenkungsteuerbaren Vorgang nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG auslöst. Das Finanzgericht, so der BFH, ist hingegen von anderen Rechtsgrundsätzen ausgegangen. Denn aus der Prämisse, die disquotale Einlage stelle Eigenkapital der Gesellschaft dar und stehe nicht den Gesellschaftern zu, hat es unzutreffend geschlussfolgert, dass die Kapitalrücklage den Gesellschaftern stets nur in Höhe ihrer Beteiligungsquoten zuzurechnen ist und der Verzicht auf disquotale Rückzahlungsansprüche, die auf einem Gesellschafterbeschluss beruhen, nicht zu einem schenkungsteuerbaren Vorgang führen kann.

Der subjektive Tatbestand einer freigebigen Zuwendung liegt im Streitfall vor. Dem V war bekannt, dass bei der Bestimmung der vom Kläger zu erbringenden Ausgleichsleistung die Kapitalrücklage der GmbH den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer quotalen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen zugerechnet worden war, obwohl die Gesellschafter mit Beschluss vom 01.07.2006 bindend festgelegt hatten, dass jeder Gesellschafter Rechtsinhaber und Eigentümer seines Anteils der Kapitalrücklage bleibt, die Kapitalrücklage also nicht im Verhältnis der Beteiligungen sämtlichen Gesellschaftern zugerechnet werden sollte. Die Wertverlustberechnung, in der die Kapitalrücklage entsprechend den Beteiligungsquoten aufgeteilt wurde, wurde auch von V unterzeichnet und als Anlage zur notariellen Urkunde vom 15.11.2012 genommen. Damit war dem V im Zusammenhang mit der Durchführung der Kapitalerhöhung bewusst, dass die vom Kläger und B an ihn zu leistende Ausgleichszahlung den entstandenen Wertverlust nur teilweise ausgleichen würde. Das reicht für die Annahme des Bewusstseins der (Teil-)Unentgeltlichkeit aus, ohne dass es darauf ankommt, welche konkreten Motive für die Zuwendung des V im Vordergrund standen.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 19. Juni 2024, [II R 40/21](#), sowie das inhaltsgleiche Urteil [II R 41/21](#) – beide veröffentlicht am 10. Oktober 2024.

Eine *englische Zusammenfassung* dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Business Meldungen

Strg Tax - Der Podcast für die Besteuerung der öffentlichen Hand (PwC Deutschland)

Künstliche Intelligenz in der Steuerberatung der öffentlichen Hand

Den Beitrag finden Sie [hier](#).

Terminplaner

Aktuelle Steuerthemen für deutsche
Investments ausländischer Konzerne
Präsenzveranstaltung, 18.11.2024

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden
Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2024 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.